



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Untere Abfallbehörden

Bearbeitet von  
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

E-Mail-Adresse:  
Birgit.Geiger  
@mu.niedersachsen.de\*

Niedersächsische Gesellschaft zur  
Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

### **Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 – 62800/050-0009

Durchwahl (0511) 120-  
3266

Hannover  
03.06.2015

## **Umsetzung der geänderten europarechtlichen Rechtsgrundlagen zur Einstufung von Abfällen**

### **Hinweise zum Übergang**

Im Dezember 2014 sind auf Ebene der europäischen Union zwei Rechtsakte erlassen worden, durch die der Anhang 3 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 EG und die Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis geändert werden.

Die betreffenden Änderungen erfolgen durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 (ABl. L365/89) sowie durch Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 (ABl. L 370/44). Beide Änderungen gelten ab dem 01.06.2015 und dienen unter anderem der Anpassung der abfallrechtlichen Gefahrenkriterien an das durch die EU-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-VO) neu gefasste Chemikalienrecht.

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass beide Rechtsänderungen bezüglich des nationalen Vollzuges der Umsetzung in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bedürfen.

**Bis zum Inkraftsetzen der künftig geänderten AVV ist deshalb nach der bestehenden Fassung vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 24.02.2012, zu verfahren.** Im Falle grenzüberschreitender Abfallverbringungen gelten jedoch die beiden Rechtsänderungen seit dem 01.06.2015 unmittelbar.

In Bezug auf die Abfallarten sieht die Änderung des Abfallverzeichnisses neben redaktionellen Änderungen in den Abfallbezeichnungen folgende drei zusätzliche Abfallschlüssel vor:

- 01 03 10\* „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle“
- 16 03 07\* „metallisches Quecksilber“
- 19 03 08\* „teilweise stabilisiertes Quecksilber“.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Bundesumweltministeriums für eine novellierte AVV die folgenden drei „nationalen“ Abfallschlüssel vor, die ausschließlich im inländischen Vollzug zum Tragen kommen können:

- 16 06 07\* „Nickel-Metallhydrid Batterien und Akkumulatoren“
- 16 06 08\* „Lithium enthaltende Batterien und Akkumulatoren“
- 20 01 42 „getrennt gesammelte Bioabfälle aus Haushaltungen“.

Ich gehe davon aus, dass die Änderung der Abfallkataloge nach erfolgter Änderung der AVV im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide in der Regel als Anzeigeverfahren nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt werden kann, soweit nicht im Einzelfall mit dem geänderten Annahmekatalog betriebliche Änderungen einhergehen.

Ich bitte, die nach Beschluss und Veröffentlichung der geänderten AVV erforderliche Anpassung zu gegebener Zeit zu veranlassen.

Soweit bestehende Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle von der Umstellung berührt sind, haben die betroffenen Entsorgungsunternehmen im Vorgriff auf diesen Erlass bereits ein entsprechendes Informationsschreiben der NGS erhalten.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Weyer', is positioned above the printed name.

Weyer